








III. Das dingliche RechtsG

-  1. **Definition und gesetzliche Regelung**
-  2. **Unterschiedliche Regeln für Grundstücke und bewegliche Sachen**
-  3. **Anwendbare Vorschriften**
-  4. **Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip**
-  5. **Die Verfügungsbefugnis**



1. Definition und Gesetz

- Dingliche Rechtsgeschäfte sind Verfügungen
- Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar eine Änderung, Übertragung, Aufhebung oder Belastung eines Rechts bewirkt.
- Ist die Verfügung auf die Änderung der dinglichen Rechtslage bezogen, liegt ein dingliches Rechtsgeschäft vor.

Beispiel einer dinglichen Verfügung: Einigung i.S.d. § 929. **Beispiel** einer rechtsgeschäftlichen Verfügung: Abtretung einer Forderung (§ 398)

- Bei zweiseitigen dinglichen Rechtsgeschäften spricht man vom dinglichen Vertrag. Das Gesetz verwendet den Terminus Einigung (§§ 873, 929).



1. Definition und Gesetz

- **Einigung**
 - terminologisch vom Vertrag abgesetzt
 - ausschließlich auf dingliche Rechtsänderung bezogen
 - keine Begründung von Verpflichtungen
 - für dingliche Rechtsänderung ist eine Ergänzung durch einen Publizitätsakt erforderlich:
Eintragung oder Übergabe (Doppeltatbestand)



2. Unterschiedliche Regelungen

- **Unterschiedliche Regelungen für Grundstücke und bewegliche Sachen**
 - Grundstücke: §§ 873, 925
 - Bewegliche Sachen: § 929



3. Anwendbare Vorschriften

- **Aus dem Allgemeinen Teil des BGB**
 - Vorschriften grundsätzlich anwendbar
 - Vorschriften werden teilweise durch Normen des Sachenrechts modifiziert

Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willensmängel, Form der Rechtsgeschäfte, Folgen eines Gesetzesverstoßes, Stellvertretung

Beispiel: Nach § 925 II sind bei der Übereignung eines Grundstücks Bedingungen nicht zulässig (Abweichung von §§ 158 ff.)



3. Anwendbare Vorschriften

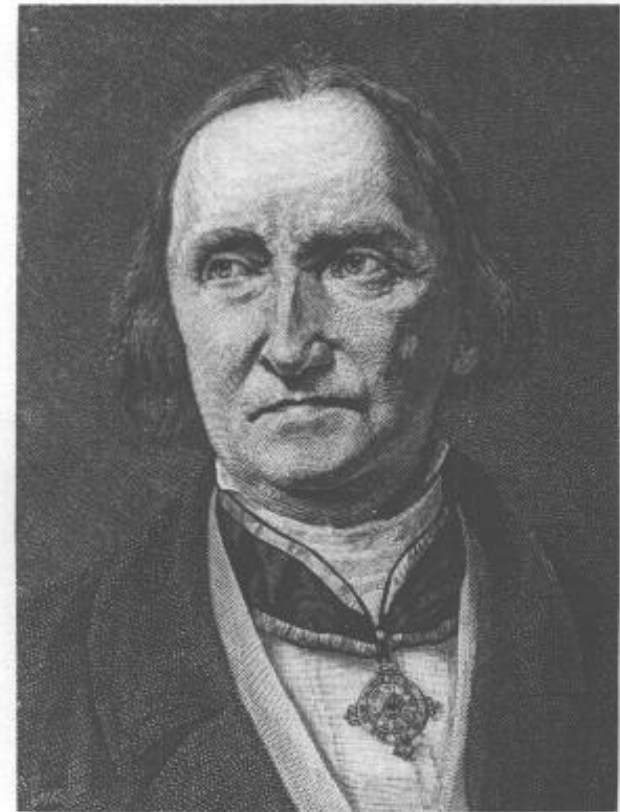
- **Aus dem Schuldrecht des BGB**
 - Vorschriften grundsätzlich nicht anwendbar
 - Es gibt allerdings Ausnahmen
 - Regelungen schuldrechtlicher Ansprüche im Sachenrecht (z.B. § 985)
 - Die Anwendbarkeit von § 242 ist im Einzelfall zu prüfen



4. Trennung und Abstraktion

- **Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip**

- Entwickelt von Friedrich Carl von Savigny (1779 – 1861)
- Erfindung des dinglichen Vertrages als Voraussetzung dinglicher Rechtsänderungen.
- Ablösung der titulus und modus Lehre.
- Nicht in anderen europäischen Rechtsordnungen.



Friedrich Carl von Savigny



4. Trennung und Abstraktion

- **Das Trennungsprinzip**
 - Trennung von schuldrechtlichem Vertrag (Verpflichtungsgeschäft) und dinglichem Vertrag (Verfügungsgeschäft)
 - Das Verpflichtungsgeschäft ist der Grund (causa) für das dingliche Geschäft
- **Das Abstraktionsprinzip**
 - Wirksamkeit des dinglichen Vertrages ist unabhängig von der Wirksamkeit des Kausalgeschäfts.
 - Wirkung: Insbes. Verkehrsschutz



4. Trennung und Abstraktion

- **Ausnahmen vom Abstraktionsprinzip**
 - § 139 BGB (strittig)
 - Bedingungszusammenhang: dingliche Einigung wird durch Vereinbarung von der Gültigkeit des Kausalgeschäfts abhängig gemacht. Konkludent nur in Ausnahmefällen. Nicht bei Auflassung, § 925 II!
 - Fehleridentität bei der Anfechtung



4. Trennung und Abstraktion

- **Beispiel zum Abstraktionsprinzip**

S kauft ohne Zustimmung seiner Eltern ein Fahrrad von E. Sie einigen sich über den Eigentumsübergang und E übergibt S das Fahrrad.

Kaufvertrag nach § 108 I schwebend unwirksam, wenn keine Zustimmung erteilt wird, **nichtig**.

Einigung nach § 107 als lediglich rechtlich vorteilhaft **wirksam**. Rückabwicklung nach **Bereicherungsrecht**: § 812, nicht nach § 985, weil S nach § 929 Eigentümer geworden ist.



5. Die Verfügungsbefugnis

- **Der dinglich Berechtigte ist grundsätzlich Verfügungsbefugt**
 - Keine Einschränkung durch Rechtsgeschäft, § 137
 - Relative Verfügungsverbote durch Veräußerungsverbote
 - § 135 (gesetzliches Veräußerungsverbot)
 - § 136 (behördliches Veräußerungsverbot)
- **Verfügung eines Nichtberechtigten, § 185**
 - Nichtberechtigter
 - weder Eigentümer noch Inhaber (zB Übereignung einer fremden Sache, Abtretung einer fremden Forderung)
 - nicht Verfügungsbefugt, Verfügungsbefugnis entzogen (zB Schuldner im Insolvenzverfahren, § 80 I InsO)
 - entsprechend anwendbar bei §§ 135, 136



5. Die Verfügungsbefugnis

- Wirksamkeitstatbestände
 - Abs. 1: Einwilligung des Berechtigten, (Verfügungs-) Ermächtigung (zB Verkaufskommission, §§ 383 ff. HGB; verlängerter Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung)
 - Abs. 2: Drei Tatbestände der Konvaleszenz:
 - Genehmigung des Berechtigten (rückwirkend wirksam)
 - nachträglicher Erwerb des Verfügungsgegenstands
 - Beerbung durch den Berechtigten
- Ähnlichkeit mit Stellvertretung, aber Verzicht auf das Offenkundigkeitsprinzip, da der von der Verfügung Begünstigte kein Interesse an der Person des Verfügenden hat.



3. Teil: Der Besitz

Literatur:

- *Dedek, Besitzschutz im römischen, deutschen und französischen Recht, ZEuP 1997, 342 ff.*
- *Kollhosser, Grundfälle zu Besitz und Besitzschutz, JuS 1992, 215 ff., 393 ff. 567 ff.*
- *Petersen, Grundfragen zum Recht des Besitzes, JURA 2002, 160 ff., 255 ff.*

I. Begriff und Funktion

II. Besitzarten

III. Erwerb und Verlust des Besitzes

IV. Sonderformen des Besitzerwerbs

V. Besitzschutz



I. Begriff und Funktionen

- **Der Begriff des Besitzes ist im BGB nicht definiert**
- **H.M.: Tatsächliche Sachherrschaft oder Beherrschungsmöglichkeit**
- **Daraus ergibt sich:**
 - Nur an körperlichen Gegenständen (§ 90)
 - Rechtliche Billigung ist unerheblich: Auch der Dieb ist Besitzer



I. Begriff und Funktionen

- **Zweifel an dieser Begrifflichkeit:**
 - Besitz ist auch ohne tatsächliche Sachherrschaft möglich (mittelbarer Besitz, § 868)
 - Tatsächliche Sachherrschaft bedeutet nicht immer Besitz (Besitzdiener, § 855)
- **Daraus folgt: Es gibt keinen einheitlichen Besitzbegriff. Das BGB hat nach der Funktion des Besitzes unterschiedlich ausgestaltete Besitztatbestände**



I. Begriff und Funktionen

- **Verhältnis zum strafrechtlichen
Gewahrsamsbegriff**
 - Anderer Schutzzweck
 - Im Strafrecht (§§ 242, 246 StGB) ist die unmittelbare Sachbeziehung entscheidend
 - Mittelbarer Besitzer hat keinen Gewahrsam, dagegen aber der Besitzdiener.